

Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt Niedersachsen (LAG) zum geplanten Antrag auf Erhöhung der Förderung der Täterberatungsstellen Häusliche Gewalt in Niedersachsen

A. Status Quo: Die Arbeit der Täterarbeitseinrichtungen

Seit 2010 fördert das Land Niedersachsen zunächst sieben, inzwischen elf Täterarbeitseinrichtungen mit der Summe von jeweils 20.000€ jährlich, um flächendeckend und landesweit folgende Angebote bereitzustellen:

- proaktive Kontaktaufnahme nach polizeilichem Einsatz bei Häuslicher Gewalt
- Erstberatungen
- Soziale Trainingskurse
- Einzelgespräche in Krisen- und Konfliktsituationen
- Gespräche mit den Geschädigten
- Nachsorge

Eine Voraussetzung für die Förderung ist die Durchführung der Täterarbeit nach den Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. (BAG TÄHG).¹ Diese betreffen

- 1) Vernetzung und Kooperation,
- 2) die Durchführung des Täterprogramms selbst,
- 3) Datenschutz/Schweigepflicht,
- 4) die Qualifizierung des Personals,
- 5) institutionelle Rahmenbedingungen,
- 6) Anforderungen an die Dokumentation und Evaluation.

Zu 1): Ein wichtiger Teil der Arbeit besteht neben der eigentlichen Täterarbeit – Soziale Trainingskurse im Gruppen- und Einzelsetting mit Klienten – aus die Vernetzung und Kooperation betreffenden Aktivitäten:

- Informationsveranstaltungen für die breite Öffentlichkeit ebenso wie für Fachkräfte (Jugendamt, Polizei, Schulen, Stadtverwaltung etc.)
- Arbeitskreise und –bündnisse wie Runde Tische und kooperierende Institutionen im Interventionsverlauf, etwa: Kooperation mit Staatsanwaltschaft, Beratungs- und Interventionsstellen, Frauenunterstützungseinrichtungen, Jugendamt bzw. Allgemeine und Kommunale Sozialdienste, Polizei, Fachberatungsstellen, Migrant*innenorganisationen etc.
- Fallkonferenzen,
- Präventionsveranstaltungen etc.
- Koordination der Zusammenarbeit in verschiedensten Gremien mit unterschiedlichsten Akteur*innen

¹ BMFSFJ (Hg.) (2017) *Arbeit mit Tätern in Fällen häuslicher Gewalt. Standard der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V.* Artikelnr. 4BR182

Zu 2): Das Täterprogramm wird von mindestens zwei Fachkräften geleitet und „umfasst mindestens 25 Sitzungen mit einem Umfang von mindestens 50 Stunden zuzüglich Aufnahmeverfahren“². Während des Programms sollen weitere Beratungsressourcen zur Verfügung stehen (Krisenintervention; Kontakt zur Geschädigten), auch Kapazitäten für Nachsorgegespräche müssen berücksichtigt werden.

Zu 3) Im Rahmen der am 25.5.2018 in Kraft getretenen neuen Datenschutzgrundverordnung sind die Einrichtungen und Vereine zum Handeln aufgefordert, Vereinbarungen müssen überprüft und der Schutz der sensiblen Daten anders als bisher gewährleistet und dokumentiert werden.

Zu 4) Hier wird die gewaltspezifische Fortbildung der BAG genannt, ebenso wie Erfahrung in der genderspezifischen Beratung, der Leitung von Gruppen, Reflexion der eigenen Genderrolle, Verpflichtung zu kollegialem Austausch, Supervision und Fortbildung.³

Zu 5) Zu den institutionellen Rahmenbedingungen gehört ein Mindestmaß an Ausstattung für Erreichbarkeit, Fallsupervision, Teambesprechungen, Büroarbeitsplätze und Kommunikationsmittel, gesichertes IT-Netzwerk, verschließbare Stahlschränke etc.⁴

Zu 6) Zudem wird die Arbeit von den einzelnen Einrichtungen jährlich ausgewertet, statistisch erfasst und in einem Bericht dargestellt. Auch eine einrichtungsinterne Fortschreibung der Konzepte sieht der Standard vor (dazu gehört u.E. auch das Aufgreifen weiterer Bedarfe und Bemühen um Implementierung zusätzlicher Angebote – wie etwa einer Gruppe für Väter etc.).

Nach dem Gewaltschutzgesetz und dem Aktionsplan der niedersächsischen Landesregierung war und ist es zudem Aufgabe der geförderten Täterarbeitseinrichtungen, den sogenannten *proaktiven Ansatz*, also nach einem Polizeieinsatz oder einer Anzeige wegen Häuslicher Gewalt die tatzeitnahe Kontaktaufnahme zu Beschuldigten, umzusetzen – ähnlich, wie von den landesweiten Beratungs- und Interventionsstellen (BISS) die Geschädigten proaktiv beraten werden.

B. Was bedeutet das? Eine Kalkulation

Zum Zeitpunkt der Erstförderung im Jahr 2010 war der proaktive Ansatz noch nicht landesweit etabliert, und auch bundesweit wurde die proaktive Arbeit damals lediglich in Hannover und über die Staatsanwaltschaft Landau umgesetzt. Das bedeutete, dass die niedersächsischen Täterberatungsstellen diesen Ansatz vor Ort installieren und umsetzen mussten, ebenso wie Kooperationsvereinbarungen mit den örtlichen Polizeidienststellen.

Einrichtungen, die gerade im Flächenland Niedersachsen in strukturschwächeren Regionen im ländlichen Raum diesen Ansatz in das bestehende Hilfesystem zu integrieren hatten, sahen sich vor besondere Herausforderungen gestellt, denn dies bedeutete für sie:

- weite Wege,
- sich überschneidende oder eben gerade nicht verzahnte Gebiete und Zuständigkeiten,
- Vernetzung über Städte, Gemeinden und Einzugsgebiete hinweg, sowie
- bislang einander (fach-)fremde Akteur*innen an einen Tisch zu holen.

2 Ebd.

3 Ebd., 26.

4 Ebd., 27.

Dieser immense Aufwand zeigte sich erst in der Umsetzung der Täterarbeit und Implementierung der proaktiven Arbeit und konnte daher in der Förderung der Beratungsstellen keine Berücksichtigung finden.

Bedauerlicherweise werden auch die Tarifsteigerungen der letzten acht Jahre bei der Förderung nicht berücksichtigt. Langjährige und erfahrene Mitarbeiter*innen müssten eigentlich durch Lohnsteigerung teurer werden – weil sich die Einrichtungen das nicht leisten können, werden deren Stunden reduziert oder es müssen weniger qualifizierte Kräfte eingesetzt werden. In jedem Fall bedeutet das, dass der Druck auf die Mitarbeiter*innen steigt, so dass sie mehr Arbeit in immer weniger Zeit erledigen müssen. In diesem Arbeitskontext kann dies dazu führen,

- dass die Arbeit in Netzwerken und Gremien unterbleibt, da die Versorgung der Klientel priorisiert wird. Erfahrungsgemäß ist dies jedoch keine Zeitersparnis, sondern erzeugt im Gegen teil oft einen Mehraufwand, der durch mangelnde Transparenz und Missverständnisse in der Kooperation entsteht,
- dass Fortbildungen, Weiterbildungen, Schulungen zur Risiko-Einschätzung (*risk assessment* wie etwa DYRIAS, ODARA, RIP) für das Personal von den Einrichtungen nicht finanziert werden können,
- dass Mitarbeiter*innen fachliche Entscheidungen – und dies im Kontext konfrontativer Arbeit mit gewaltbereiten Menschen – unter erhöhtem Druck treffen müssen,
- dass mühsam erarbeitete und wichtige gesetzte Standards in der Täterarbeit unterschritten werden und
- dass Gefahren und Risiken in der Arbeit mit Gewalttäter*innen und gefährdeten Familien übersehen werden, da auch die Risikoabschätzung und die Arbeit mit der Klientel unter wachsendem finanziellem und zeitlichem Druck ausgeführt werden muss.

Das Land Niedersachsen hat vor dem Hintergrund des Gewaltschutzgesetzes mit dem Landesaktionsplan und der Förderung der Täterarbeitseinrichtungen zentrale Schritte zum Schutz von Frauen, Kindern und Männern vor Häuslicher Gewalt gemacht. Da Niedersachsen jedoch von einer flächen deckenden Versorgung mit Täterarbeitseinrichtungen und geschlechtsspezifischen Fachberatungsstellen für (gewalttätige wie gewaltbetroffene) Männer noch weit entfernt ist, fangen die bestehenden Täterarbeitseinrichtungen in einem Flächenland wie Niedersachsen die bestehenden Bedarfe über ihre Ressourcen hinausgehend so gut wie möglich auf.

Zur Orientierung haben wir in der Landesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt in Niedersachsen einen Kostenplan aufgestellt, der die tatsächlichen Kosten für eine Täterberatungsstelle abbilden soll. Dabei versuchen wir eine institutionenübergreifende Einschätzung.

Übersicht (Stand 30.09.2018)

Finanzierungsplanung für einen sozialen Trainingskurs Täterarbeit Häusliche Gewalt und Pro Aktiver Täterarbeit

Ausgaben		
Personalkosten		63.711,40 €
	direkte Personalkosten Soziales Trainingsprogramm	
	direkte und indirekte Personalkosten pro-aktive Arbeit	
	indirekte Personalkosten	
	übergeordnete Personalkosten	
	sonstige Personalkosten	
Sachkosten		10.540,00 €
Summe Ausgaben		74.251,40 €
Einnahmen		
	Teilnehmerbeiträge	4.224,00 €
Summe Einnahmen		4.224,00 €
Finanzierungsbedarf (Ausgaben - Einnahmen)		70.027,40 €

Anmerkungen: Details siehe Anlage 1

- zugrundeliegende AG-Kosten für Mitarbeiter*innen siehe Anlage 2
- Ausgaben sind orientiert an den verschiedenen Tätigkeiten
- Personal: eine Mitarbeiterin, ein Mitarbeiter, jew. Gehaltsklasse SuE 12,5

Direkte und indirekte Personalstunden (ohne übergeordnete Leitung und Verwaltung):

Angestellte	1.531,00	Std./a	29	Std./Wo
freie Mitarbeiter	0,00	Std./a	0,0	Std./Wo
Summe Wochenstunden				29,4

Sprecher*in der LAG:

Dr. Almut Koesling | [✉](mailto:almut.koesling@maennerbuero-hannover.de) 0511-123 589 0
 Hans Ludger | [✉](mailto:hans.ludger@dw-osl.de) 0541-760 18 953

Mit Blick auf unsere Kalkulationstabelle wird deutlich,

- in welchem Umfang die Kosten für Fort- bzw. Weiterbildung von Mitarbeiter*innen in der Förderungssumme berücksichtigt werden müssten,
- dass bezüglich der tariflichen Eingruppierung der Mitarbeiter*innen berücksichtigt werden muss, dass sich für die konfrontative und empathische Arbeit mit Tätern in diesem Bereich eher berufserfahrene Fachkräfte eignen, die therapeutisch weitergebildet und in der Arbeit mit Gruppen erfahren sind,
- dass tarifliche Anpassungen zu berücksichtigen sind.

Die Beratungsstellen sind dringend darauf angewiesen, dass die Beteiligung des Ministeriums entsprechend des Finanzierungsplanes auf 70.027,40 € pro Beratungsstelle angehoben wird, damit in Zukunft kostendeckend gearbeitet werden kann.⁵

C. Täterarbeit in Niedersachsen – quo vadis nach der Ratifizierung der Istanbul-Konvention?

Mit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention verpflichtet sich die Bundesregierung zu umfassend koordinierten politischen Maßnahmen (Artikel 7.1):

„Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um landesweit wirksame, umfassende und koordinierte politische Maßnahmen zu beschließen und umzusetzen, die alle einschlägigen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt umfasst, und um eine ganzheitliche Antwort auf Gewalt gegen Frauen zu geben.“

Weiterhin verpflichten sich die Unterzeichnerstaaten, „angemessene finanzielle und personelle Mittel“ bereitzustellen (Art. 8), sowie entsprechend einschlägige NGOs und die Zivilgesellschaften auf allen Ebenen zu unterstützen (Art. 9).

Nach Artikel 16 müssen die Vertragsparteien sicherstellen, dass geeignete Unterstützungs- und Behandlungsprogramme zur Verfügung stehen, die darauf abzielen, dass Täter und Täterinnen lernen, gewaltfrei zu leben. Mit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention verpflichtet sich die Bundesregierung, für „Berufsgruppen, die mit Opfern oder Tätern aller von dem Übereinkommen umfassten Gewalttaten zu tun haben, ein Angebot an geeigneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Verhütung und Aufdeckung solcher Gewalt, zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zu den Bedürfnissen und Rechten der Opfer und zu Wegen zur Verhinderung der sekundären Visktimisierung [zu schaffen oder auszubauen, AK/HL]“ (Artikel 15).

„Studien zeigen, dass Täterarbeit dann besondere Effekte zeigt, wenn sie in ein Kooperationsbündnis verschiedener Akteure (Polizei, Justiz, Frauenunterstützungssystem, Jugendamt etc.) eingebettet ist“ (BAG/Roland Hertel am 25.5.2018 in Hannover). Den zeitlichen und personellen Aufwand für diese Kooperationsarbeit haben wir in der o.a. Tabelle skizziert.

„Die BAG TÄHG fordert deshalb, die in den Artikeln 15 und 16 der Istanbul-Konvention genannten Vorhaben für beide Seiten zeitnah umzusetzen und entsprechende Hilfsangebote

5 Einige Täterarbeitseinrichtungen bekommen für ihre Arbeit von der Kommune oder dem zugehörigen Landkreis einen fest vereinbarten Zuschuss für ihre Arbeit. Somit reduziert sich bei diesen Täterarbeitseinrichtungen der finanzielle Bedarf um diese Summe. Die genauen Daten hierzu stellt jede Täterarbeitseinrichtung in ihrem Antrag auf Erhöhung der Zuwendung detailliert dar.

Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt in Niedersachsen

für Betroffene wie auch Gewaltausübende weiterzuentwickeln. Dies bedeutet, dass finanzielle Ressourcen geschaffen werden müssen, die der Problematik gerecht werden.“⁶

Die LAG unterstützt daher ausdrücklich die Anträge ihrer Mitglieder für 2020 und empfiehlt eine entsprechende Erhöhung der Förderungssumme, um die Kontinuität der standardisierten Täterarbeit Häusliche Gewalt in Niedersachsen weiter zu gewährleisten. Die Dringlichkeit wird umso deutlicher, als dass die aktuelle Polizeiliche Kriminalstatistik für 2018 einen Anstieg der Gewalttaten im Häuslichen Bereich um 7% gegenüber dem Vorjahr ausweist. Eine jährliche Grundversorgung der jeweiligen Täterarbeitseinrichtungen von derzeit 70.027,40 zur Durchführung eines Sozialen Trainingskurses ist nach dem primären Opferschutz der wichtigste Baustein zur Prävention (erneuter) Gewalttaten und zur In-Verantwortungnahme der Täter.

Wir bitten um eine positive Bescheidung der Erhöhungsanträge unserer Mitgliedseinrichtungen.

Hannover/Osnabrück, den 13.03.2019



Dr. Almut Koesling
Hannover



Hans Ludger
Osnabrück

Anlagen

- 1 Einnahmen-Ausgaben
- 2 Gehaltsermittlung

6 Stellungnahme der BAG TäHG e.V. zur Ratifizierung der Istanbul-Konvention, 1.2.2018.